



**Verband für das
Deutsche Hundewesen e.V.**

Mitglied der Fédération
Cynologique Internationale

Westfalendamm 174
44141 Dortmund

Telefon +49 (0) 231 565 00-0
E-Mail: info@vdh.de
www.vdh.de

28.02.2024

Stellungnahme des Verbands für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Einleitung

Der VDH ist der Dachverband von 183 Hundezucht- und Hundsportvereinen und repräsentiert etwa 600.000 Hundehalter in Deutschland, die freiwillig strenge Auflagen in der Zucht und Haltung ihrer Hunde erfüllen. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf primär auf die Tierart Hund.

1. Der VDH unterstützt viele der im Referentenentwurf gemachten Änderungsvorschläge (z. B. verstärkte Regulierung des Online-Handels mit Tieren, Vorgehen gegen den illegalen Welpenhandel) und positioniert sich ausdrücklich gegen Qualzuchten. Der Entwurf sorgt jedoch an vielen Stellen für erhebliche Rechtsunsicherheit und bedarf weiterer Überarbeitung und Konkretisierung.
2. Die in **§2a Absatz 1b** vorgesehene Einführung einer Verordnungsermächtigung zur Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für in Deutschland gehaltene Hunde ist in der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Form nicht ausreichend. Anstelle einer Verordnungsermächtigung sollte eine bundeseinheitliche Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde direkt in das Gesetz aufgenommen werden. Diese Maßnahme ist eine zwingende Voraussetzung für die wirkungsvolle und flächendeckende Anwendung der deutschen Tierschutzbestimmungen.
3. Die in **§11b Abs. 1a** genannten Symptome sind zu unbestimmt und werden zu großer Rechtsunsicherheit bei den Vollzugsbehörden, Tierärzten, Veranstaltern und Hundehaltern führen. So können unspezifische Symptombeschreibungen wie „Anomalien des Skelettsystems“ und „Fehlbildungen des Gebisses“ zu subjektiven Rechtsinterpretationen und pauschalen Zuchtverboten für normalgesunde Hunde unterschiedlichster Rassen führen. Vollständige Zuchtverbote für ganze Rassen wie etwa den Dackel und andere kurzbeinige Rassen, den Boxer oder quasi jede

(auch moderat) brachycephale Rasse, die in ihrem Phänotyp nicht dem des Wolfes entsprechen, wären möglich. Entsprechendes gilt für Mischlinge.

Wir empfehlen nachdrücklich die Konkretisierung von Merkmalen auf Basis gesicherter wissenschaftlicher und/oder züchterischer Erkenntnisse im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift oder anderer untergeordneter Rechtsnormen. So kann künftig zeitnah auf neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungswerte reagiert werden, ohne das Tierschutzgesetz ändern zu müssen.

4. Eine gesetzliche Festschreibung zum Unfruchtbarmachen von Tieren mit erblichen Krankheitsmerkmalen (**§11b Abs. 2**) ist für die Tierart Hund nicht notwendig und steht entsprechend im Widerspruch zum Grundsatz, dass operative Eingriffe an Tieren nur aus vernünftigen Grund durchgeführt werden sollen. Hunde sind keine freilaufenden Katzen, und eine Fortpflanzung kann auch ohne Zwangskastration unterbunden und kontrolliert werden.
5. Das in **§11b Abs. 3a Ziffer 2** untersagte „Werben mit Wirbeltieren“ oder das Verbot, diese „in einer anderen Form in der Öffentlichkeit bildlich zur Schau zu stellen“, ist zu unbestimmt und bedarf einer Konkretisierung.

Detaillierte Ausführungen zu einzelnen Punkten mit Angabe von Quellen, die die Notwendigkeit der geforderten Änderungen belegen, finden Sie nachfolgend:

Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für in Deutschland gehaltene Hunde

Wir halten die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Regelung einer verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen (§2a Absatz 1b) für unzureichend. Insbesondere für die Tierart Hund bedarf es einer bundesweiten, einheitlichen Verpflichtung zur Kennzeichnung und kostenlosen Registrierung. Nur so kann die Grundlage für die Behebung des enormen Vollzugsdefizits im Bereich des illegalen Tierhandels und tierschutzrelevanter Zucht- und Haltungsbedingungen außerhalb organisierter Zuchtvereine geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund engagiert sich der VDH bereits seit vielen Jahren für eine einheitliche kostenlose Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für in Deutschland gehaltene Hunde; z. B. im Rahmen des interdisziplinären Arbeitskreises „Netzwerk K & R“, und ist Mitglied im „Verein Heimtierversorgung“ (Netzwerk K & R, 2023). Dieser setzt sich für eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht u. a. von Hunden über eine bundesweite Gesetzgebung ein.

Wie die Experten hierbei zeigen konnten, wäre ein solches System für Deutschland durchaus kostengünstig und effektiv machbar, wenn die bereits vorhandenen Datenbanken wie die vom größten deutschen Heimtierregister Tasso oder Findefix (Deutscher Tierschutzbund) verknüpft und Zugriffe für Behörden über Autorisierungsschlüssel ermöglicht werden.

Wir raten aus diesem Grund dringend zur Einführung einer bundeseinheitlichen Regelung zur verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung von Hunden in das neue Tierschutzgesetz, die ein zentraler Schritt zur Bekämpfung des vorhandenen Vollzugsdefizits außerhalb der organisierten Hundezucht wäre.

Ergänzende Vorschriften zum §11b Tierschutzgesetz

In §11b Abs. 1a soll anhand von Regelbeispielen ein Symptomkatalog mit zuchtausschließenden Merkmalen aufgenommen werden. Diese sind im Entwurf jedoch nicht ausreichend konkretisiert und werden zu enormer Rechtsunsicherheit in den adressierten Zielgruppen führen.

Grundsätzlich müssen Gesetze bestimmt sein, was nicht heißt, dass sie starr und kasuistisch zu verfassen sind. Der Normadressat muss aber erkennen können, ab wann sein Verhalten einen Tatbestand erfüllt. Im vorliegenden Entwurf werden Begriffe wie „Bewegungsanomalien“ oder „Anomalien des Skelettsystems“ zur Tatbestandsbeschreibung verwendet. Der Begriff „Anomalie“ bezeichnet definitionsgemäß eine „Abweichung vom Normalen“.

Es steht außer Frage, dass der Gesetzgeber auch mit allgemeinen Begriffen arbeiten muss, um die Vielzahl der abzudeckenden Sachverhalte zu erfassen. Auch das Erfordernis einer Auslegung von Tatbeständen und Normen unter Heranziehung anderer Vorschriften, der Berücksichtigung des Normzusammenhangs oder gängiger Rechtsprechung führt nicht zu einer Unbestimmtheit einer Norm.

Aus der Norm ergibt sich nicht, was unter „normal“ zu verstehen ist, sie enthält keine ausreichenden Anknüpfungspunkte. Welcher Grad der Abweichung ist relevant? Hunde sind die phänotypisch variabelste Säugetierart der Welt (Ostrander et al., 2019) und es bestehen große Unterschiede in der Auffassung, was beim Hund als „normal“ anzusehen ist.

Das Verständnis des Normadressaten hinsichtlich der in dieser Norm genutzten Begrifflichkeiten muss zwangsläufig in einem erheblichen Maße differieren. Die üblichen Auslegungshilfen gibt es (derzeit) nicht.

Bedenkt man, wie schwerwiegend die Eingriffe in die Rechte der Betroffenen sein

können - Zwangskastrationen von Hunden etwa sind unumkehrbar, Zuchtverbote stellen erhebliche Eingriffe in die Eigentumsrechte der Adressaten dar, auch das Tierwohl wird durch die Gefahr von unberechtigten Eingriffen massiv gefährdet - sind um so höhere Anforderungen an die Bestimmtheit einer Norm zu stellen.

Im Folgenden gehen wir konkret auf einzelne Merkmale ein:

- Die Verwendung vager Begriffe wie „Anomalien des Skelettsystems“ bietet einen Auslegungsspielraum, der genutzt werden kann, um zahlreiche Einzeltiere und ganze Hunderassen wie den Dackel, Zwergspitz, den Boxer und alle (auch moderat) brachycephalen Rassen als verboten einzustufen, da sie phänotypisch aufgrund von „Anomalien des Skelettsystems“ von anderen Hunderassen und vom Wolf abweichen. Morphologische Abweichungen (u. a. des Skelettsystems) von der „Norm“ wildlebender Caniden sind grundlegender Bestandteil der Vielfalt der heutigen Hunderassen. Diese morphologischen Abweichungen vom Urtyp sind in vielen Fällen Folge der Selektion auf bestimmte Gebrauchseigenschaften und sind in der Mehrzahl der Fälle nicht die Folge einer Qualzucht.

Der geplante Merkmalskatalog wird entsprechend die vorhandene Unsicherheit bei der Auslegung der Vorschrift weiter verschlimmern und eine Welle von Gerichtsverfahren gegen Zuchtverbote bei normalen, funktionalen Hunderassen nach sich ziehen. Eine alternative Formulierung, die unangemessene Zuchtverbote alleine aufgrund klinisch nicht relevanter morphologischer Unterschiede nicht begünstigt, wäre „Erkrankungen des Skelettsystems“.

Die vorgeschlagenen Regelungen zu Zuchtverboten schlicht aufgrund morphologischer Merkmale stehen zudem in starkem Gegensatz zum aktuellen „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit“. In diesem Verordnungsvorschlag heißt es in Artikel 6 Absatz 3:

„Dieser Absatz steht der Selektion und Zucht brachyzephaler Hunde und Katzen nicht entgegen, sofern die negativen Auswirkungen der brachyzephalen Merkmale auf das Wohlergehen der Tiere durch die Selektions- bzw. Zuchtprogramme auf ein Mindestmaß beschränkt werden.“

Diese Vorschrift drückt klar aus, dass es nicht Absicht der geplanten EU-Verordnung sein wird, Tiere allein anhand morphologischer Merkmale zu verbieten, sondern dass vielmehr die Zucht gesunder Tiere durch Umsetzung geeigneter Selektions- und Zuchtprogramme stattfinden soll.

- Auch der Begriff „Bewegungsanomalien“ lädt zu überzogenen Auslegungen ein und ist darüber hinaus in Verbindung mit dem Merkmal „Lahmheiten“ überflüssig: Als Lahmheiten sind in der Tiermedizin „Störungen des Gangbildes“ definiert. Der Ausschluss erblich bedingter Lahmheiten ist sinnvoll. Die zusätzliche Aufnahme des Begriffs der „Bewegungsanomalien“ lädt dazu ein, auch nicht-pathologische Änderungen des Bewegungsablaufs im Vergleich zum Wolf (die sich beispielsweise in der laufbandgestützten Ganganalyse für zahlreiche Hunderassen und auch bei Mischlingen feststellen lassen) als Grundlage für Zuchtverbote einzustufen. Der Ausschluss gesunder Hunde mit morphologisch bedingten Abweichungen im Bewegungsablauf im Vergleich zu Wildcaniden geht weit über die Intention des §11b hinaus. Zum Ausschluss relevanter Pathologien des Bewegungsapparats scheint das Merkmal ‚Lahmheit‘ ausreichend.
- Zum Merkmal der „Haarlosigkeit“ ist zunächst anzumerken, dass zahlreiche Hunde (Rassehunde wie Mischlinge) in bestimmten Körperbereichen, beispielsweise an der Unterseite des Bauches, nur wenig bis gar nicht behaart sind, ohne dass dies Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden hat. Insofern scheint eine Konkretisierung dieses Merkmals notwendig.

Auch für haarlose Vertreter bestimmter Hunderassen ist eine Beeinträchtigung der Lebensqualität nach aktuellem Stand der Wissenschaft nicht belegt. So definiert ein aktuelles Gutachten der European Food Safety Authority (EFSA) zu verschiedenen Themen des Tierschutzes und der Tierhaltung vom 14.09.2023, das von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben wurde, ‚Haarlosigkeit‘ als einen von drei bei Hunden vorkommenden Typ der Behaarung, der neben anderen Faktoren (wie Körpergröße und Alter) Einfluss auf die Thermoregulation haben kann. Laut genanntem Gutachten gibt es keine wissenschaftliche Evidenz für einen tier-schutzrelevanten Einfluss verschiedener Typen von Behaarung bei Hunden und weitere Forschung ist notwendig, um die Bedeutung verschiedener Einflussfaktoren auf die Thermoregulation beim Hund zu klären (Candiani et al., 2023).

- Während die Aufnahme des Punktes „Entropium“ aufgrund der Feststellbarkeit und der klinischen Relevanz dieser Fehlstellung des Augenlids absolut sinnvoll ist, ist die pauschale Aufnahme des „Ektropiums“ kritisch zu sehen. Mit dem Ektropium wird eine Auswärtsstellung des Augenlids bezeichnet. Das Ektropium selbst ist keine schmerzhafte Veränderung und führt bei geringer Ausprägung zu keinerlei klinischen Beschwerden. Es kann jedoch bei stärkerer Auswärtsstellung des Augenlids zu Entzündungen der Lidbindehaut führen. Es handelt sich in Summe um ein nicht binäres Merkmal ohne eine klare Grenze, wann es vorliegt. Die im §5 Abs. 2 des österreichischen Tierschutzgesetzes getroffene Regelung, dass klinisch relevante Veränderungen wie ‚Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut‘ als relevantes Merkmal definiert werden und in der

Gesetzesbegründung auf das Ektropium als mögliche Ursache verwiesen wird, erscheint hier als sachgerechtere Vorgehensweise.

- Fehlbildungen des Gebisses (einschließlich erblicher Fehlbildungen) treten bei Hunden wie beim Menschen – und auch bei Wildcaniden – häufig auf und sind nicht in allen Fällen Folge einer sogenannten Qualzucht (Szuma, 1999). In einer tschechischen Studie von 2005 wurden bei 348 von 408 untersuchten Hunden (85,3 %) Zahnveränderungen in irgendeiner Form beschrieben (Kyllar et al., 2005). Dies berücksichtigt noch nicht einmal, dass P1 und M3 bei Hunden verschiedener Rassen (ähnlich den Weisheitszähnen beim Menschen) häufiger nicht angelegt sind, ohne dass dies irgendeine pathologische Bedeutung für die Hunde hat (Harvey et al., 1994; Eickhoff, 2008). Auch unterschiedliche Kieferstellungen sind bei Hunden in vielen Fällen Folge der Selektion auf bestimmte Gebrauchseigenschaften (z. B. „Bullenbeißer“ als Vorform des heutigen Boxers). Die undifferenzierte und nicht näher erläuterte Einführung des Begriffes „Fehlbildungen des Gebisses“, wird dazu führen, dass der §11b als Grundlage für Zuchtverbote an normalgesunden Hunden mit klinisch irrelevanten Zahnfehlern und vollkommen funktionalen Gebissen herangezogen und sogar als Grundlage für Zuchtverbote kompletter Rassen benutzt werden wird. Nicht jeder erbliche Zahnfehler ist mit Qualzucht gleichzusetzen, und die pauschale Aufnahme von „Fehlbildungen des Gebisses“ geht weit über die Intention der Vorschrift hinaus.
- Auch der Begriff der „Dysfunktionen von inneren Organen oder des inneren Organsystems“ ist viel zu unbestimmt und weitreichend. Als Beispiel seien hier hämodynamisch irrelevante Insuffizienzen von Herzklappen genannt, die bei zahlreichen Hunden vorkommen, aufgrund verbesserter Technik immer häufiger nachgewiesen werden und in vielen Fällen niemals zu einer Beeinträchtigung für den untersuchten Hunden führen (Borgarelli et al., 2008). Entsprechende Veränderungen am Herzen oder anderen inneren Organen würden bei entsprechender Untersuchung zum Zuchtausschluss nahezu jeden Hundes führen. Solche unbestimmten, auslegungsbedürftigen Begriffe unterstützen unrealistische Forderungen einer vollständigen Gesundheit, die bereits im Rahmen der Umsetzung des §10 der neuen Tierschutz-Hundeverordnung von manchen Seiten gestellt wurden, und die von komplexen biologischen Organismen wie dem Hund in der Realität einfach nicht zu erfüllen ist. Eine konkretere Formulierung, die entsprechende Auslegungen nicht zulässt, wäre aus diesem Grunde auch in diesem Punkt dringend notwendig.
- Die „Verringerung der Lebenserwartung“ ist kein geeignetes Kriterium. Zunächst stellt sich hier die Frage, wie eine Verringerung der Lebenserwartung festgestellt werden soll. Zu verschiedenen Anlässen wurde vom BMEL betont, dass das Vorliegen von Ausschlussmerkmalen am Einzeltier festgestellt werden soll. Eine Aussage

über die Lebenserwartung eines Einzeltieres lässt sich erst zum Zeitpunkt des Todes feststellen. Eine verringerte Lebenserwartung als Kriterium festzulegen und dies am Einzeltier feststellen zu wollen, ist schlicht nicht möglich.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche, von gesundheitlichen Aspekten unabhängige Faktoren, die einen Einfluss auf die Lebenserwartung von Individuen und Rassen haben. So ist es nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen unvermeidbar, dass mit großen morphologischen Unterschieden zwischen einzelnen Individuen, wie sie bei Hunden vorkommen, auch Unterschiede in der Lebenserwartung einhergehen. Diese Veränderungen sind hierbei nicht auf Krankheitsmerkmale zurückzuführen, sondern in den meisten Fällen schlicht mit unterschiedlichen Verhältnissen zwischen Geburts- und Endgewicht und damit einhergehenden Änderungen im Wachstum verbunden (Rong Fan et al., 2016).

Betrachtet man eine bestimmte Population wird zudem bei einem normalverteilten Merkmal immerhin die Hälfte dieser Population bezüglich des Merkmals unterhalb des Durchschnitts liegen, also eine verringerte Lebenserwartung im Vergleich zum Durchschnitt haben. Bei der Tierart Hund würde das die allermeisten Hunde größerer Rassen und auch Mischlinge überdurchschnittlicher Körpergröße betreffen, da diese Tiere bezüglich ihrer Lebenserwartung unter dem Durchschnitt der Tierart Hund liegen (Greer et al., 2007).

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass nach einer im Februar 2024 veröffentlichten Studie die durchschnittliche Lebenserwartung von Mischlingen – entgegen älteren Daten – signifikant niedriger ist als die von Rassehunden (McMillan et al., 2024).

Insgesamt ist der genannte Merkmalskatalog zu unbestimmt, in Teilen vage und wird die bestehenden Unsicherheiten bezüglich der Auslegung des §11b eher verstärken als reduzieren sowie zahllose Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen. Der Katalog wird in der vorgeschlagenen Form zu ungerechtfertigten Zuchtausschlüssen von Hunden führen, die dramatische Abnahmen in der genetischen Diversität bedeuten und so zu einer Abnahme der Hundegesundheit führen, anstatt diese zu verbessern.

Wenn ein Merkmalskatalog erstellt werden soll, sollte dieser in Zusammenarbeit mit geeigneten Experten und auf Grundlage wissenschaftlicher Fakten formuliert werden und ausschließlich Merkmale enthalten, die klar und eindeutig auszulegen sind.

Der VDH hat (erblich bedingte) Merkmale gemäß des rechtlichen Rahmens, den die Tierschutz-Hundeverordnung vorgibt, für alle termingeschützten Veranstaltungen (Ausstellungen, Prüfungen und Wettbewerbe im Hundesport) als verbindliche Ausschlussmerkmale festgelegt: <https://tierschutz.vdh.de/tierschutzhundeverordnung>

Bei Merkmalen, deren Bedeutung vor dem Hintergrund der Tierschutz-Hundeverordnung nicht ausreichend wissenschaftlich geklärt ist, unterstützt der VDH Forschungsvorhaben, die die Relevanz dieser Merkmale klären sollen.

Zucht mit Anlageträgern genetischer Erkrankungen

Das in §11b Abs. 1b vorgesehene Verbot zum Zuchteinsatz von Tieren mit erblichen Krankheitsmerkmalen scheint – bei angemessener Beurteilung, welche Merkmale als zuchtausschließend zu werten sind – grundsätzlich sinnvoll und bildet bei verantwortungsvollen Zuchtvereinen bereits seit vielen Jahren die Grundlage der Zuchtauswahl. Zumindest missverständlich sind hingegen die hierzu in der Begründung gemachten Ausführungen. So heißt es auf S. 59 des Referentenentwurfs:

„Eine solche Ausweitung des Qualzuchtverbots ist zur Abwendung von Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Zuchtlinie geeignet und erforderlich, weil die genetische Veranlagung des entsprechenden Qualzuchtmerkmals nach allgemein anerkannten genetischen Grundsätzen zumindest an einen Teil der nachkommenden Generationen (sogenannte Anlageträger) weitervererbt wird. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Veränderung oder Störung sich auch ohne Herausbildung bei den Nachkommen dieser ersten Generation bei der zweiten oder einer späteren Generation wieder herausbilden kann. Um eine solche mittelbare Weitergabe von Schmerzen, Leiden oder Schäden mit Sicherheit auszuschließen, sollen ausschließlich gesunde Tiere ohne Qualzuchtmerkmale zur Zucht verwendet werden.“

Dieser Abschnitt legt nahe, dass eine Zucht mit Anlageträgern genetischer Erkrankung verboten werden soll.

Hierzu möchten wir zunächst klarstellen, dass ein vollständiges Zuchtverbot für jegliche Träger von „Risiko-Genen“ (besser „Risiko-Allelen“) aus medizinischen/biologischen Gründen unmöglich und auch aus juristischer Sicht unverhältnismäßig ist: **Jedes Wirbeltier und jeder Mensch ist in bestimmtem Umfang Träger von Risiko-Allelen.** Diese für den Menschen längst akzeptierte Tatsache lässt sich beispielsweise aus den Ergebnissen einer aktuellen wissenschaftlichen Studie (Donner et al., 2023) auch für Hunde ableiten:

„Da immer mehr krankheitsassoziierte Varianten identifiziert und auf diese untersucht wird, wird es unweigerlich klar werden, dass alle Hunde eine gewisse Anzahl potentiell

schädlicher, rezessiver Allele tragen." (Übersetzung durch Verfasser dieser Stellungnahme).

Dies macht deutlich, dass ein generelles Zuchtverbot für Anlageträger von Krankheit weder beim Hund noch anderen Wirbeltieren durchführbar ist. Es muss – wie aktuell der Fall – auch im Weiteren differenziert betrachtet werden, wie bestimmte Merkmale vererbt werden und welche gesundheitlichen Risiken mit diesen verbunden sind. Aufgrund dieser Fakten muss unter Einbeziehung des aktuellen Standes der veterinärmedizinischen Wissenschaft eine für die jeweilige genetische Veranlagung geeignete Vorgehensweise im Rahmen von Zuchtprogrammen gefunden werden.

Unfruchtbarmachung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen

Eine gesetzliche Festschreibung von Zwangskastrationen für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen wie in §11b Abs. 2 vorgesehen, ist für die Tierart Hund nicht notwendig und steht entsprechend im Widerspruch zum Grundsatz, dass operative Eingriffe an Tieren nur aus vernünftigem Grund durchgeführt werden sollen. Hunde sind keine freilaufenden Katzen und eine Fortpflanzung kann auch ohne Zwangskastration unterbunden werden.

Verbot der Zurschaustellung von Tieren mit erblich bedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden und Werbeverbot

Der VDH begrüßt die für den §11b Abs. 3a vorgesehenen Regelungen zu einem Verbot der Zurschaustellung von Wirbeltieren mit erblich bedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden, weist aber darauf hin, dass diese Regelungen unbestimmte Begriffe enthalten und stark auslegungsbedürftig sind. Dies lässt sich klar erkennen, wenn man das bereits zum 01.01.2022 mit einer Neufassung der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) in die Vorschrift aufgenommene Ausstellungsverbot des §10 TierSchHuV für Hunde betrachtet. Seit Bestehen der Vorschrift sehen sich Veterinärämter, Veranstalter und Teilnehmer von Hundeveranstaltungen mit der Frage der Umsetzung der Vorschrift konfrontiert. Dies hat zu enorm unterschiedlichen, teilweise stark überzogenen Auslegungen der Vorschrift geführt.

So wurde in einigen Fällen pauschal eine tierärztliche Untersuchung aller teilnehmenden Hunde an Hundeveranstaltungen gefordert. Eine solche Auslegung umfasst §10 TierSchHuV nicht. Das Verbot des Ausstellens oder der Wettbewerbsteilnahme eines Hundes ist als Ausnahme vorgesehen, und zwar dann, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des §10 TierSchHuV nachgewiesen wurde. Eine Erlaubnis, einen Hund auszustellen oder im Wettbewerb vorzuführen, verlangt die Verordnung gerade nicht. Die unbestimmte Formulierung führt vielfach zu einer rechtswidrigen Umdeutung der Norm, zu schweren Eingriffen in die Rechte der Betroffenen. Zahlreiche

Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vollzugsbehörden und betroffenen Veranstaltern und Hundehaltern sind die Folgen.

Das in §11b Abs. 3a Ziffer 2 untersagte „Werben mit Wirbeltieren“ oder das Verbot, diese „in einer anderen Form in der Öffentlichkeit bildlich zur Schau zu stellen“, sind zu unbestimmt und bedürfen einer Konkretisierung. Der dort geregelte Tatbestand nimmt Bezug auf das in Abs. 3a Ziffer 1 Geregelter, einer ebenfalls unbestimmten und unkonkreten Formulierung. Die Bestimmung ist kaum eingrenzbar und räumt den Vollzugsbehörden einen viel zu weitreichenden Ermessensspielraum ein. Formulierungen wie, wenn „hierbei der Eindruck entstehen kann, dass durch diese Merkmale keine Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorgerufen werden können“, machen es für den Adressaten nicht mehr erkennbar, wann das tatbestandlich missbilligte Verhalten verwirklicht ist. Ein „Eindruck“ ist ein im höchsten Maße subjektives Empfinden. Woran soll sich der Adressat dieser Norm orientieren? Kosten und auch für Behörden zeitintensive Rechtsstreitigkeiten sind vorprogrammiert.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der im Referentenentwurf berechnete Erfüllungsaufwand vernachlässigt Kosten, die durch Auflagen in der Hundezucht und bei der Teilnahme an Hundeveranstaltungen auftreten werden. Seit Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung wurden durch eine zu pauschale (teilweise unsachgemäße) Auslegung der Vorschrift bereits enorme Kosten für Hundehalter in Deutschland verursacht.

So würde eine pauschale Untersuchungspflicht vor Hundeveranstaltungen – bei ausschließlicher Forderung einer jährlichen klinischen Allgemeinuntersuchung durch einen Tierarzt – allein für Hundehalter im VDH mit Kosten von ca. 6.000.000 €/Jahr verbunden sein.

Legt man nur die Posten einer „Allgemeinen Untersuchung“ mit Beratung und einer „Sonstigen Bescheinigung“ nach der aktuellen GOT im in der Praxis gängigen 2-fachen Satz zugrunde, ergeben sich für einen Hund für die Durchführung der Untersuchung und die Bescheinigung der Untersuchungsergebnisse Kosten von ca. 100 € (Tierärzte Gebührenordnung, 2022).

Werden zusätzlich zur einfachen klinischen Allgemeinuntersuchung – wie auf zahlreichen Hundeveranstaltungen geschehen – weiterführende Untersuchungen mit aufwändiger und belastender apparativer Diagnostik (bis hin zu MRT-Untersuchungen, s. Erlass der Stadtverwaltung Erfurt vom 07.04.2022) vorgesehen, können sich die Kosten für den Tierhalter schnell vervielfachen.



Wenn von allen im VDH organisierten ca. 600.000 Hundehaltern nur eine einzige Untersuchung dieser Art im Jahr verlangt wird, entstehen Bürgerinnen und Bürgern durch eine pauschale Untersuchungspflicht jährliche Kosten in Höhe von ca. 6.000.000 €. Diese Rechnung berücksichtigt dabei noch nicht die ca. 10 Millionen Hundehalter in Deutschland außerhalb des VDH, die ggf. ebenfalls an Hundesportveranstaltungen oder Ausstellungen teilnehmen möchten.

Belastende Untersuchungen für klinisch gesunde Hunde

Eine pauschale, undifferenzierte Untersuchungspflicht für alle an Hundeveranstaltungen (z. B. Hundeausstellungen, Hundesportwettbewerbe) teilnehmenden Hunde ist somit für die Halter der Hunde mit enormen Kosten verbunden. Noch schlimmer ist jedoch die pauschale Anordnung von für den Hund belastenden Untersuchungen zu werten. Solche Untersuchungen führen zu einem hohen Maß an Stress bei den Tieren, und es wurden bei Ausstellungen von einigen Veterinärämtern verpflichtend Röntgenuntersuchungen und sogar Untersuchungen in Narkose vorgesehen.

Das Risiko eines narkosebedingten Versterbens liegt in der Tiermedizin für die Tierart Hund nach Erkenntnissen wissenschaftlicher Studien zwischen 0,05 und 0,2 % und damit deutlich höher als in der Humanmedizin (Brodbelt et al. 2008, Matthews et al. 2017). Diese Zahlen berücksichtigen dabei nicht weitere Narkoserisiken, die ebenfalls regelmäßig bedingt durch Sedation oder Narkose von Hunden auftreten, wie z. B. Hypotensionen (7 %) oder Herzrhythmusstörungen (3 %), die mit direkten oder langfristigen Schäden für die narkotisierten Tiere verbunden sein können (Gaynor et al. 1999).

Dies sollte verdeutlichen, dass es für die Durchführung einer Sedation oder Narkose einer tierärztlichen Indikation als vernünftigen Grund nach §1 TierSchG bedarf. Ein solcher Grund ist dann anzunehmen, wenn die Maßnahme für die Diagnostik oder Therapie des betroffenen Tieres selbst notwendig ist oder – im Rahmen von Zuchtuntersuchungen – Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Nachkommengeneration durch geeignete Zuchtuntersuchungen abgewendet werden können. Eine Voruntersuchung vor Ausstellungen hingegen ist kein Anlass, der Untersuchungen in Sedation oder Narkose an klinisch gesunden Hunden rechtfertigen kann.

Ähnliches ist zum Thema von Röntgenuntersuchungen als Voraussetzung für eine Veranstaltungsteilnahme auszuführen. Mit jeder Röntgenaufnahme erhöht sich das Risiko sog. stochastischer Schäden für den untersuchten Patienten. Jede Strahlendosis erhöht das Risiko, beispielsweise eine Krebserkrankung zu erleiden. Entsprechend muss klargestellt werden, dass für unsere Tiere belastende Untersuchungen vor Veranstaltungen nicht Gegenstand des geplanten Verbots der Zurschaustellung von Tieren mit erblich bedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden sind.

Die abschreckende Wirkung aufwändiger, belastender Untersuchungen und die damit verbundenen Kosten machen für manche Halter die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen unmöglich. Dies ist nicht im Sinne des Tierwohls. Nach aktuellen Erkenntnissen gehören Beschäftigungsmangel, fehlende positive Interaktion mit dem Tierhalter und Reizarmut zu den größten Gefahren für das Wohl unserer Haushunde (Meyer et al., 2022). Sowohl Hundesport-Veranstaltungen als auch Hundeausstellungen können für Hunde eine positive, artgerechte Beschäftigung darstellen (Everest 2009, Niewiedomska et al. 2018; Reynolds et al. 2015; Wlodarczyk et al. 2016).

Es muss daher unmissverständlich klargestellt werden, dass eine pauschale, undifferenzierte Untersuchungspflicht und für Tiere belastende Untersuchungen nicht Inhalt des geplanten – und grundsätzlich unterstützenswerten – Verbots zur Zurschaustellung von Tieren mit erblich bedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden sind.

Quellenverzeichnis

- Brodbelt et al. – Results of the Confidential Enquiry into Perioperative Small Animal Fatalities regarding risk factors for anesthetic-related death in dogs, 2008.
- Candiani et al. – EFSA – Scientific and technical assistance on welfare aspects related to housing and health of cats and dogs in commercial breeding establishments, 2023.
- Donner et al. – Genetic prevalence and clinical relevance of canine Mendelian disease variants in over one million dogs, 2023.
- Eichelberg – Hundezucht – Erfolgreich züchten auf Gesundheit, Leistung und Aussehen, 2022.
- Eickhoff – Das Hundezahnbuch, 2008.
- Europäisches Parlament: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2016 zur Einführung kompatibler Systeme für die Registrierung von Heimtieren in allen Mitgliedstaaten (2016/2540(RSP)), 2016.
- Everest – Showing Your Dog: A Beginner's Guide, 2009.
- Gaynor et al. - Complications and Mortality Associated With Anesthesia in Dogs and Cats, 1999.
- Greer et al. – Statistical analysis regarding the effects of height and weight on life span of the domestic dog, 2007.
- Harvey et al. – Association of age and body weight with periodontal disease in North American dogs, 1994.
- Kyllar et al. – Prevalence of dental disorders in pet dogs, 2005.

- Lemaître et al. – Sex differences in adult lifespan and aging rates mortality across wild mammals, 2020.
- Matthews et al. - Factors associated with anesthetic-related death in dogs and cats in primary care veterinary hospitals, 2017.
- McMillan et al. – Longevity of companion dog breeds: those at risk from early death, 2024
- Meyer et al. – Pampered pets or poor bastards? The welfare of dogs kept as companion animals, 2022.
- Netzwerk K & R: www.heimtierversorgung.net/netzwerk-k-r/das-netzwerk-k-r/, 2023.
- Niewiadomska – Forms of activities with a dog as modern types of physical recreation, 2018.
- Ostrander et al. – Dog10K: an international sequencing effort to advance studies of canine domestication, phenotypes and health, 2019.
- Reynolds – Carrots and sticks: A discourse on interspecies partnership and culture in dog spot, 2015.
- Rong Fan et al. – Birth mass is the key to understanding the negative correlation between lifespan and body size in dogs, 2016.
- Szuma - Dental abnormalities in the red fox *Vulpes vulpes* from Poland, 1999.
- Tierärztegebührenordnung vom 15. August 2022 (BGBl. I S. 1401), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 70) geändert worden ist, 2022.
- Włodarczyk – Canine performance sports in Poland: Another look at the dog training revolution, 2016.